**Klage des Verbandes der Deutschen Sozial-Kulturellen Gesellschaften in Polen bei der Europäischen Kommission wegen der Verletzung des EU-Rechts durch Polen**

Die Klage, die am 5. April 2022 bei der Europäischen Kommission von dem Verband der Deutschen Sozial-Kulturellen Gesellschaften in Polen, vertreten pro bono von der Anwaltskanzlei Dentons, eingereicht wurde, bezieht sich auf Verordnungen, die vom Ministers für Bildung und Wissenschaft erlassen wurden und die für Kinder, Angehörige der deutschen Minderheit in Polen, diskriminierenden Charakter besitzen. Das EU-Recht wurde mit folgenden Akten des inländischen Rechts verletzt:

 • Verordnung des Ministers für Bildung und Wissenschaft vom 4. Februar 2022 über die Änderung der Verordnung über die Bedingungen und die Art und Weise, in der öffentliche Kindergärten, Schulen und Einrichtungen die Aufgaben erfüllen, die den Schülern, die nationalen und ethnischen Minderheiten und der Gemeinschaft der Regionalsprache angehören, ermöglichen, ihre nationale, ethnische und sprachliche Identität zu pflegen (Dz. U. 2022, Pkt. 267), sowie:

 • Verordnung des Ministers für Bildung und Wissenschaft vom 10. Februar 2022 über die Änderung der Verordnung über die Vergabe der allgemeinen Bildungszuwendungen an die Kommunen im Jahr 2022 (Dz. U. 2022, Pkt. 352).

Mit beiden Verordnungen wird den Kindern aus den Reihen der deutschen Minderheit effektiv das Recht auf das Erlernen ihrer Nationalsprache und damit auf die Pflege der nationalen Traditionen entzogen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass es gemäß dem polnischen Gesetzt über nationale und ethnische Minderheiten und die Regionalsprache in Polen 9 anerkannte nationale Minderheiten gibt und dass von der diskriminierenden Vorschrift nur die deutsche Minderheit betroffen wurde.

Die erste der angefochtenen Verordnungen besagt direkt, dass:

„§ 1. In der Verordnung des Ministers für Nationale Bildung vom 18. August 2017 über die Bedingungen und die Art und Weise, wie öffentliche Kindergärten, Schulen und Einrichtungen die Aufgaben erfüllen, die den Schülern, die nationalen, ethnischen und der Gemeinschaft der Regionalsprache angehören ermöglichen, ihre nationale, ethnische und sprachliche Identität zu pflegen, werden folgende Änderungen eingeführt:

1. In § 8, Abs. 3 folgen auf die Worte „im Umfang von 3 Stunden wöchentlich“ die hinzugefügten Worte „ und im Falle der Schüler, die der deutschen Minderheit angehören – im Umfang von 1 Stunde wöchentlich“ (…)“

Diese Klage soll der Europäischen Kommission ermöglichen, ein Verfahren zu eröffnen, mit dem weitere Verletzungen der Rechte und Freiheiten der polnischen Staatsangehörigen, die zugleich EU-Bürger sind und zur deutschen Minderheit in Polen angehören, gestoppt werden.

Wir sind der Auffassung, dass die Europäische Kommission neben einer formellen Klage beim Europäischen Gerichtshof auch einen Antrag auf Verhängung von Maßregeln der Sicherung stellen sollte, mit dem die zuständigen polnischen Behörden zur sofortigen Aussetzung aller Vorschriften mit diskriminierendem Charakter verpflichtet und rechtliche Instrumente verboten werden, die eine weitere Verletzung von Rechten und Freiheiten von polnischen Staatsangehörigen, die gleichzeitig der deutschen Minderheit angehören, nach sich ziehen.

In unserer Klage machen wir geltend, dass aktuell in Polen das EU-Recht verletzt wird. Es wird gegen den EU-Vertrag, die Grundrechtekarte der EU und gegen die Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 über den Gleichbehandlungsgrundsatz ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft verstoßen.

Die o.g. Verordnungen haben folgende Verletzungen zur Folge:

 • In Art. 2 des Vertrages über die Europäische Union werden Werte erwähnt, auf die sich die EU

 gründet, neben dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, Achtung der

 Menschenrechte, einschließlich die Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.

 • Art. 20 der Grundrechtecharta: die Gleichheit aller Personen vor dem Recht.

 • Art. 21 der Grundrechtecharta: Diskriminierungsverbot u.a. wegen ethnischer Herkunft,

 Sprache und Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit.

 • Art. 24 der Grundrechtecharta: Rechte des Kindes.

 • Richtlinie des Rates 2000/43/EG vom 19. Juni 2000 mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung

 ohne Unterschied der Rasse und der ethnischen Herkunft.

Infolge der Novelle beider Verordnungen hat sich die Rechtslage einer bestimmten Gruppe von polnischen Staatsbürgern, die zugleich EU-Bürger sind, erheblich verschlechtert und zwar nur wegen ihrer Zugehörigkeit zur deutschen Minderheit in Polen. Die umgesetzten Veränderungen und Einschränkungen beziehen sich ausschließlich auf die deutsche Minderheit, wodurch es auf ihrer Grundlage zu einer unberechtigten Unterscheidung zwischen den in Polen gesetzlich anerkannten nationalen und ethnischen Minderheiten kommt. Die umgesetzten Änderungen sind Ausdruck einer willkürlichen, unmittelbaren Diskriminierung, die vom EU-Recht mit dem Rang eines Vertrages (Verträge und die Grundrechtecharta der EU) sowie vom abgeleiteten Recht verboten ist. Darüber hinaus, in der dadurch entstandenen Situation, wird gegen eine Reihe von Vorschriften des polnischen und internationalen Rechts verstoßen, die u.a. eine Diskriminierung wegen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verbieten oder den Schutz der Kinderrechte garantieren.

Im Zusammenhang mit den Vorschriften des EU-Rechts, die durch die o. g. Verordnungen verletzt werden, kommt dem Art. 2 des Vertrages, in dem die Werte genannt werden, auf die sich die EU gründet, eine besondere Bedeutung zu. Sie umfassen u.a. die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören sowie den Hinweis auf den Pluralismus einer Gesellschaft, die sich durch Nichtdiskriminierung und Toleranz auszeichnet.

Die Grundrechtecharta der EU bestimmt in Art. 20 das Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz und in Art. 21 wird die Diskriminierung wegen ethnischer Herkunft, Sprache und Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten. Hinsichtlich der Rechte von Kindern fordert Art. 24, Abs. 2 eindeutig, dass bei allen Maßnahmen, die von öffentlichen und privaten Stellen ergriffen werden und Kinder Betreffen, ihr Wohl die vorrangige Erwägung sein soll.

In Hinblick auf das abgeleitete Recht der Europäischen Union ist vor allem auf die Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 hinzuweisen, mit der der Grundsatz der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder ethnischer Herkunft geschaffen wurde. Diese Vorschriften wurden dann mit dem Gesetz vom 3. Dezember 2010 über die Umsetzung einiger Vorschriften der Europäischen Union über die Gleichbehandlung ins polnische Rechtsystem übernommen (Gesetzesblatt 2020, Pkt. 2156 – im folgenden Umsetzungsgesetz). In seinem Art. 3, Pkt. 1 wurde die unmittelbare Diskriminierung definiert. Sie findet in Situationen statt, in denen eine natürliche Person u.a. wegen ihrer ethnischen oder nationalen Herkunft schlechter behandelt wird als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation. In Art. 7 wurde direkt das Verbot der Ungleichbehandlung von natürlichen Personen wegen ihrer ethnischen oder nationalen Herkunft im Gesundheits-, Bildungs- und Hochschulwesen formuliert. Angesichts der in Art. 3, Abs. 1 des Umsetzungsgesetzes definierten unmittelbaren Diskriminierung haben wir beim Unterricht der Minderheitensprachen mit einer unbegründeten Differenzierung zwischen dem Sprachunterricht für die deutsche Minderheit und den übrigen nationalen Minderheiten in Polen zu tun.

Gleichzeitig wurden in Art. 8, Abs. 1 der Richtlinie Rechte von diskriminierten Personen definiert und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass Mitgliedsstaaten im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass in dem Fall, wenn Personen, die sich wegen der Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung glaubhaft machen, obliegt es dem Beklagten zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.

Die in der vorliegenden Klage genannten Verordnungen bilden eine sekundäre Infragestellung der richtigen Umsetzung der Normen des europäischen Rechts auf nationaler Ebene (durch den Verstoß gegen die Vorschriften des Umsetzungsgesetzes, also gegen das Verbot der unmittelbaren Diskriminierung nach Art. 3, Abs. 1 dieses Gesetzes sowie das Verbot der Ungleichbehandlung von natürlichen Personen wegen ihrer ethnischen oder nationalen Herkunft bei ihrem Zugang zur Gesundheitsfürsorge, Bildung und Hochschulwesen nach Art. 7.) Im Zuge der Anwendung der Vorschriften des Umsetzungsgesetzes kam es zu einem Exzess, mit dem gegen eine wirksame Umsetzung des europäischen Rechts auf der Ebene eines Mitgliedsstaates verstoßen wurde. Infolge des Inkrafttretens der geänderten Verordnungen werden die Vorschriften der Richtlinie 2000/43/EG sowie des Umsetzungsgesetzes missachtet, wodurch Voraussetzungen aus Art. 51 der Charte (Anwendungsbereich) erfüllt werden. Im Endeffekt findet die Charte Anwendung in Bezug auf Verletzungen des EU-Rechts, die den Gegenstand der vorliegenden Klage darstellen.